

99050048060000

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/93701/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050048060000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Lebensmittelunternehmer; Meldung von Betrieben zur Registrierung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	02.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004R0852 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004R0852 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32017R0625 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32017R0625 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002R0178 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32002R0178
Teaser	Wenn Sie als Lebensmittelunternehmer Tätigkeiten ausführen die Produktion, die mit der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln (einschließlich Internethandel) zusammenhängen, müssen Sie sich bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde registrieren lassen.
Volltext	<p>Lebensmittelunternehmen sind alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe und wichtige Änderungen bei den Tätigkeiten sowie Betriebsschließungen zu melden. Dies gilt für alle Betriebe, die auf einer der Stufen der Verarbeitung, Produktion oder dem Vertrieb von Lebensmitteln tätig sind.</p> <p>Die Registrierung erfolgt bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.</p> <p>Lebensmittelunternehmen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsteller von Lebensmittelautomaten • Bäckereien • Cafés • Einzelhandelsgeschäfte, die im Sortiment

Modul

Sachverhalt

Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel führen

- Eisdielen
- Erzeuger von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Fischerei-, Krusten-, Schalen- und Weichtierbetriebe
- Gaststätten
- Großhändler, Transporteure, Importeure und Exporteure von Lebensmitteln
- Imbisse
- Kioske
- Konditoreien
- Küchen und Kantinen (auch alle Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung)
- landwirtschaftliche Betriebe zur Aufzucht oder Haltung von Lebensmittel liefernden Tieren
- Lebensmittel-Makler (zum Beispiel per Internet)
- Milchbars
- Milchverarbeitungsbetriebe
- Mini-Märkte
- mobiler Lebensmittelhandel einschließlich Verkaufsfahrzeuge
- Primärerzeuger von pflanzlichen Lebensmitteln, wie zum Beispiel Obst, Gemüse, Getreide, Kräuter
- Tafeln
- Tankstellen mit Lebensmittelverkauf
- Transporteure von Lebensmitteln
- Veranstaltungen mit Verpflegung
- Partyservice und Catering

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Sie haben einen Betrieb, der Lebensmittel produziert, verarbeitet oder vertreibt.

Ihr Betrieb ist noch nicht bei der zuständigen Behörde erfasst oder es haben sich Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten zu den bereits erfassten Angaben oder Daten ergeben oder Sie möchten Ihr Lebensmittelunternehmen abmelden.

Kosten

Für die Registrierung fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

- Nutzen Sie das zur Verfügung stehende Formular und schicken Sie es an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder das Online-Verfahren. Wenn kein Formular bereitgestellt wird, kann die Registrierung formlos erfolgen.

Modul

Sachverhalt

• Folgende Daten werden benötigt: Angaben des Namens, der Adresse und der Rechtsform des Lebensmittelunternehmensje Betriebsstätte muss separat angegeben werden: die Rechtsform, die Bezeichnung und die Adresse der zum Unternehmen gehörenden Betriebsstätteje Betriebsstätte muss separat zudem angegeben werden: die jeweilige Tätigkeit und die Betriebsart

Bearbeitungsdauer

Frist

• Die Registrierung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. • Wesentliche Änderungen im arbeitstechnologischen Ablauf oder Umbauten sind unverzüglich zu melden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal